

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



Bäumige Grüße aus Großneuhäusen



Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 17. Juli 2023

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 27. Juli 2023

Amtlicher Teil:

Beschlüsse und Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil:

Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
Stadtbibliothek	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Stadtarchiv	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
(über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0
Alles andere: Tel.: 03635/450-105 / 155 oder 109
E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda
PHM Daniel, Markt 1
Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:
Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda
PHM Bohne, Markt 1
Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda
Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 / 3360
Öffnungszeiten:
Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
(immer montags)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.
Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

1. Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Kölleda

für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Kölleda“

Die Kommunale Förderrichtlinie der Stadt Kölleda für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Kölleda“ vom 16.06.2016 (Amtsblatt der Stadt Kölleda „Cölledaer Anzeiger“ Nr. 08/16 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.3 Buchstabe b wird im Satz Nr. 2 der Betrag „5.000,00 Euro“ durch den Betrag 8.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Diese 1. Änderung der Kommunalen Förderrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kölleda, den 25.05.2023

Riedel
Bürgermeister
Stadt Kölleda

(Dienstsiegel)

Hauptsatzung der Stadt Kölleda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung am 23.05.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- 1) Die Stadt führt den Namen "Kölleda".
- 2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt mit dem Zusatz „Ortsteil“.

§ 2

Stadtwappen, Stadtsiegel

- 1) Das Stadtwappen zeigt „In Silber ein Abt mit blauem Mantel und roter Mitra, in der Rechten eine blaue Weintraube, in der Linken einen goldenen Bischofsstab haltend, wachsend über einem schwarzen Schild, darin ein schrägrechts liegender gestümmelter goldener Ast mit drei gekerbten Blättern“.
- 2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Kölleda“ und „Thüringen“ und zeigt das Wappen der Stadt Kölleda.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Kölleda
2. Battgendorf
3. Dermsdorf
4. Kiebitzhöhe
5. Großmonra
6. Backleben
7. Burgwenden
8. Beichlingen
9. Altenbeichlingen

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- 1) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Battgendorf
- Dermsdorf

2) Die Ortsteile

- Großmonra
- Backleben
- Burgwenden

erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen „Großmonra“.

3) Die Ortsteile

- Beichlingen
- Altenbeichlingen

erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen „Beichlingen“.

4) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- 1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- 2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- 3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- 4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil einer Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- 5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- 1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu städtischen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlicht behandelt werden, sind unzulässig. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.
- 2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens 14 Tage vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bediensteter der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.

4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens sieben Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10

Ausschüsse

1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen

und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das oder die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera oder Mikrofon) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13

Ehrenbezeichnungen

1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamten oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates
= Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister
= Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied
= Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamten oder Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigungen

1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung nach Maßgabe der Wahlentschädigungssatzung der Stadt Kölleda in der jeweils gültigen Fassung.

6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 Euro
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 15,00 Euro.

Für die Wahrnehmung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende 15,00 Euro.

7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Battgendorf	200,00 Euro / Monat
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Dermsdorf	200,00 Euro / Monat
- der Ortsteilbürgermeister der Ortsteils Großmonra	300,00 Euro / Monat
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Beichlingen	250,00 Euro / Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	350,00 Euro / Monat

8) Das Nähere zu den Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) sowie den auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu gewährenden Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kölleda.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden grundsätzlich im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra - "Cölledaer Anzeiger" - vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln bekannt gemacht. Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt:

- Brückenstraße, beim Rathaus,
- Bahnhofstraße, beim Kriegerdenkmal
- Langer Weg, F.- Ludwig- Jahn-Sportstätte
- Verbindungsweg zwischen W.- Pieck-Ring und Weimarisches Tor
- Kiebitzhöhe, zwischen den Blöcken 1 und 2
- Dermsdorf, beim Dorfgemeinschaftshaus
- Battgendorf, Dorfstraße
- Großmonra, Hauptstraße 44a
- Backleben, Straße der Einheit 72

- Burgwenden, Kammerforststraße - Am Friedhofsaufgang
- Beichlingen, an der Bushaltestelle, Straße des Friedens
- Altenbeichlingen, Thomas- Müntzer- Straße 50

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

3) Satzungen der Stadt Kölleda werden im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra - "Cölledaer Anzeiger" - öffentlich bekannt gemacht. Auf Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.

4) Kann die in Abs. 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt in dringenden Fällen die Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den in Abs. 2 genannten Verkündungstafeln. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und deren Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra - "Cölledaer Anzeiger" - zu veröffentlichen. Bei der nachgeholteten Bekanntmachung ist auf die Form der ursprünglichen Bekanntmachung hinzuweisen.

5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Kölleda ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 3 festgelegten Bekanntmachungsform hingewiesen werden.

6) Alle Bekanntmachungen, die für die Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) zutreffend sind, erfolgen an den unter Abs. 2 genannten Verkündungstafeln.

§ 16

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Kölleda wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 17

Sprachform, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- 2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.03.2020 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.11.2020 außer Kraft.

Kölleda, den 08.06.2023

Stadt Kölleda

Riedel

Bürgermeister

Siegel

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 25.05.2023.

Von dieser genehmigt am 05.06.2023.

Bekanntgemacht am 29.06.2023.

Satzung der Stadt Kölleda zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtwahlausschusses und der Wahlvorstände

(-Wahlentschädigungssatzung-)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung am 23.05.2023 die folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

- 1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
- 2) Die Mitglieder der Wahlvorstände im Stadtgebiet der Stadt Kölleda erhalten für die Durchführung der Wahl am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro je Tag. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten einen Aufschlag zu der Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
- 3) Abweichend von Absatz 2 erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände bei verbundenen Wahlen je Auszählungstag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € für die erste Wahl und 25,00 Euro für jede weitere Wahl.

§ 3

Auslagenersatz

Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 4

Sprachform, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Wahlentschädigungssatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- 2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kölleda, den 08.06.2023

Stadt Kölleda

Riedel

Bürgermeister

Siegel

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 25.05.2023.

Von dieser genehmigt am 05.06.2023.

Bekanntgemacht am 29.06.2023.

Ideen für die Stadtentwicklung Kölledas

Seit Anfang April dieses Jahres befasst sich eine Gruppe von 30 Studierenden des Studienganges Stadt- und Raumplanung der Fachhochschule Erfurt mit dem aktuellen Zustand und der Entwicklung der Stadt Kölleda. Hierbei nehmen die angehenden Stadtplaner nicht nur die Kernstadt, sondern auch sämtliche Ortsteile genau unter die Lupe.

Neben städtebaulichen Themen wurden auch die Bereiche der allgemeinen Versorgung, kulturelle Angebote, Umwelt, Wirtschaft und Mobilität betrachtet. Nach einer intensiven Vorarbeit, mit Vor-Ort-Begehungen, Expertengesprächen, Bürgerbefragungen und umfangreicher Recherchearbeit wurden Vorschläge für konkrete Maßnahmen erarbeitet. Diese haben vor allen Dingen die Verbesserung der Lebensqualität der Kölledaer Bevölkerung zum Ziel, wodurch auch gleichzeitig die Attraktivität als Wohnstandort für Wohnungssuchende gestärkt werden soll.

Die Vorstellung dieses studentischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ findet am 04. Juli 2023, um 18.00 Uhr, im Rittergut in Kölleda statt. Wir laden alle interessierten Bürger und Bürgerinnen zu dieser Veranstaltung herzlich ein.

Kölleda, den 16.06.2023

Riedel

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse - SR 23.05.23

Beschluss-Nr.: 253/33/2023

Hauptsatzung der Stadt Kölleda

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die in der Anlage befindliche Hauptsatzung der Stadt Kölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 254/33/2023

Wahlentschädigungssatzung 2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die in der Anlage befindliche Wahlentschädigungssatzung der Stadt Kölleda.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 255/33/2023

Berufung eines SR-Mitgliedes in den Aufsichtsrat der WWG

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Person als Vertreter in den Aufsichtsrat der WWG zu entsenden.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 256/33/2023

Kommunale Förderrichtlinie für private Modernisierungs- u. Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Kölleda“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die 1. Änderung der Kommunalen Förderrichtlinie der Stadt Kölleda für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Altstadt Kölleda“.

Die Anlage 1 - 1. Änderung der v. g. Kommunalen Förderrichtlinie - wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 257/33/2023

Antrag Befreiung von Festsetzungen B-Plan Gewerbegebiet „Kölleda-Kiebitzhöhe“ (Altstandort)

Fassung 2. Änderung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt für den beantragten Bauvorbescheid zum „Neubau einer Lagerhalle“ auf dem Baugrundstück Im Funkwerk 14 in Kölleda, nachfolgenden vorliegenden Befreiungsanträgen und dem Abweichungsantrag von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kölleda-Kiebitzhöhe“ in der Fassung der 2. Änderung gem. § 31 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch zuzustimmen:

1. Befreiung von der Einhaltung der nördlichen Baugrenze
Überschreitung der Baugrenze um 10,0 m bis zur Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes;
2. Befreiung von der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ)
Überschreitung der GRZ um 0,02 auf 0,82
3. Befreiung von der festgesetzten offenen Bauweise
Überschreitung der Gebäudelänge um 58 m auf insgesamt 108 m
4. Befreiung von der Festsetzung Nr. 2.3
Nebenanlagen und Lagerflächen nur innerhalb des überbaubaren Flächen entfällt
5. Befreiung von der Festsetzung Nr. 3.1

- Erhalt des Gehölzbestandes entfällt
6. Befreiung von der Festsetzung Nr. 3.4
Anordnung der Anpflanzung von 149 Bäumen im nördlich angrenzenden Bereich des Gewerbegrundstücks außerhalb des B-Plangebietes mit dinglicher Sicherung im Grundbuch zulasten des Baugrundstücks
7. Befreiung von der Festsetzung Nr. 3.5
Wegfall des Grünstreifens
8. Befreiung von der Festsetzung Nr. 3.6
Anordnung der mehrreihigen Schutzpflanzung auf der Nordseite des Gewerbegrundstücks außerhalb des Geltungsreiches des B-Plans mit dinglicher Sicherung im Grundbuch zulasten des Baugrundstücks
9. Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.10
Innerhalb der Bauverbotszone ist die Hofbefestigung bis an die Grundstücksgrenze zulässig
10. Ausnahme zur Festsetzung Nr. 4.14
Als Ausnahme wird die Breite für 2 Ein- und Ausfahrten zum Gewerbegrundstück mit jeweils einer Breite von 12,0 m genehmigt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird für das Bauvorhaben erteilt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

14 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 258/33/2023

Vergabe Planungsleistungen „Sanierung Gebäude Friedrichstr. 1 Kölleda“

Statische Prüfung und Bewertung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:
Der Vergabe der Honorarleistungen für die Tragwerksplanung (Leistungsphasen 1-4) für die Baumaßnahme „Sanierung Gebäude Friedrichstraße 1 Kölleda“ wird an das Ing.-Büro

ibr tragwerk BARTH+RUGENSTEIN GmbH,
Puschkinstraße 18, 99084 Erfurt,

mit einer Auftragshöhe von insgesamt 17.686,49 Euro brutto zugestimmt.

Die Finanzierung der Leistungen ist in der Kostenstelle des Haushaltes der Stadt Kölleda 3520-9400 sichergestellt.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 259/33/2023

Vergabe Abriss Prof.-Hofmann-Str. 3 - Los 1 Abbrucharbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:

Der Vergabe der Leistungen für das Los 1 - Abbrucharbeiten - der Baumaßnahme „Abriss Gebäude Prof.-Hofmann-Straße 3“ an das Unternehmen

UTL Umweltschutz-Transport-Logistik GmbH,
Ettersbergstraße 47, 99428 Grammetal,

mit einer Auftragssumme in Höhe von insgesamt 107.692,52 Euro Brutto wird zugestimmt

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 260/33/2023

Vergabe Abriss Prof.-Hofmann-Str. 3 - Los 2 Einfriedung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:

Der Vergabe der Leistungen für das Los 2 - Einfriedung - der Baumaßnahme „Abriss Gebäude Prof.-Hofmann-Straße 3“ an das

Bauunternehmen Götzinger GmbH,
An der Stollenmühle 41, 06526 Sangerhausen,

mit einer Auftragshöhe von insgesamt 49.827,67 Euro brutto wird zugestimmt.

Zur Absicherung der Finanzierung wird die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 43.591,19 Euro beschlossen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 261/33/2023

Vergabe Bauleistungen - Sanierung u. Umbau ehem. Gaststätte zum DGH in Beichlingen -

Los 1 Abbrucharbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 1 Abbrucharbeiten

an die Firma

BAC Entsorgungswirtschaft GmbH

Am Bahnhof 10, 99955 Bad Tennstedt

mit einer Auftragssumme in Höhe von 110.830, € (inklusiv 2 % Preisnachlass).

Für das Vorhaben sind im Vermögenshaushalt 2023 in der Haushaltsstelle 7610 9400 Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen Haushaltsmittel in Höhe von 717.000,00 € vorgesehen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 262/33/2023

Vergabe Bauleistungen - Sanierung u. Umbau ehem. Gaststätte zum DGH in Beichlingen -

Los 2 Rohbauarbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen

Los 2 Rohbauarbeiten

an die Firma

Gesellschaftsbau Buttstädt GmbH

Niederreißener Straße 7, 99628 Buttstädt

mit einer Auftragssumme in Höhe von 201.524,52 €.

Für das Vorhaben sind im Vermögenshaushalt 2023 in der Haushaltsstelle 7610 9400 Sanierung und Umbau ehemaliges Gaststättengebäude zum Dorfgemeinschaftshaus im OT Beichlingen Haushaltsmittel in Höhe von 717.000,00 € vorgesehen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 263/33/2023

Grundsatzbeschluss Bau Zisterne Battgendorf

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt den Bau einer unterirdischen 100 m³ Löschwasserzisterne und beauftragt die Verwaltung, alle in dem Zusammenhang zu erledigenden Formalitäten zu veranlassen.

Es erfolgte die Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 20+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda 2023

- Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda hat am 15. Mai 2023 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und am 18. April 2023 den Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Jahr 2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda hat die Haushaltssatzung mit dem Schreiben vom 5. Juni 2023 zur Kenntnis genommen und gewürdigt.
- Die Haushaltssatzung 2023 wird im Amtsblatt „Cölledaer Anzeiger“ gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.
- Die Haushaltssatzung und alle Anlagen werden gem. § 57 ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Stadt Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kölleda, den 08.06.2023

gez. Goldhorn
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltjahr 2023

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 i. V. m. § 55 ThürKO, vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI S. 4l) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	1.369.186 €
und	

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	1.348.793 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 110 €/ Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Kölleda, den 08.06.2023
Goldhorn
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Vorschlagslisten der Gemeinde Ostramondra und Großneuhäusen zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 hängen in der Zeit

vom 03. Juli 2023 bis 17. Juli 2023

im Bürgerbüro, Markt 7, 99625 Kölleda öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können
vom 18. Juli 2023 bis 25. Juli 2023

schriftlich oder persönlich zu Protokoll beim Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Markt 7, 99625 Kölleda oder im Bürgerbüro Rastenberg, Markt 1, 99636 Rastenberg während der Sprechzeiten erhoben werden.

Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32, 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, 16.06.2023

Goldhorn

Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Großneuhausen

Sitzung vom 25.05.2023

Beschluss-Nr. GNH/87/2023:

Aufstellung der Vorschlagsliste für das Schöffennamt

Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen beschließt die Aufnahme von Frau Ute Fischer in die Vorschlagsliste für die Wahl des Schöffen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: ... 8+1 davon anwesend 6+1

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostramondra

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ostramondra

Sitzung vom 16.05.2023

Beschluss-Nr. OM/82/2023:

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostramondra

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostramondra.

Der Beschluss Nr. OM/78/2023 vom 07.03.2023 wird aufgehoben.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: ... 6+1 davon anwesend 5+1

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. OM/83/2023:

Aufstellung der Vorschlagsliste für das Schöffennamt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra beschließt die Aufnahme von Frau Sandra Müller in die Vorschlagsliste für die Wahl des Schöffen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: ... 6+1 davon anwesend 5+1

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. OM/84/2023:**Beschluss der Klarstellungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra beschließt die als Anlage beigelegte Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeindesrates: ... 6+1 davon anwesend 5+1

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ostramondra

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23), in der in der jeweils gültigen Fassung und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra am folgende Satzung beschlossen

§ 1

Organisation, Bezeichnung

Die Gemeinde Ostramondra (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt. Als öffentliche Feuerwehr ist diese eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde Ostramondra. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ostramondra“.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden sowie den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ostramondra die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in der Feuerwehr eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostramondra besteht aus:

- der Einsatzabteilung,
- den Ehren- und Altersabteilung und
- der Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister, bei dessen Abwesenheit dem Stellvertreter oder dem Einsatzleiter, unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme, Heranziehung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 - 4 ThürBKG. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorzulegen. Bei Aufnahme des Antragstellers in den Feuerwehrdienst übernimmt die Kosten dafür die Gemeinde. In diesem Fall verbleibt das Führungszeugnis bei der Gemeinde.
- (2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist auf Verlangen der Gemeinde durch ärztliches Attest nachzuweisen. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (4) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßigen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und die Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung endet mit:
 - der Vollendung des durch Gesetz festgelegten Höchstalters für Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - dem Austritt,
 - der Entpflichtung,
 - dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Ortsbrandmeister zu hören und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - eingetretene gesundheitliche oder geistige Nichteignung,
 - mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen,
 - das Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen/die Verletzung von Dienstpflichten,
 - das Begehen von Straftaten,
 - die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder
 - der Verstoß gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 1. die für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen zu befolgen,
 2. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 3. an Aus- und Fortbildungskursen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,
 4. die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 6. die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen, dem Ortsbrandmeister zu melden.
- (3) Neuaufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teilt/Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, insbesondere die, die sich aus § 7 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, so können durch den Bürgermeister folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Ermahnung,
2. Verweis.

(2) Die Ordnungsmaßnahme wird durch den Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters verhängt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, der Verweis erfolgt schriftlich.

Die Ordnungsmaßnahme Ermahnung gilt nach einem Jahr und die Ordnungsmaßnahme Verweis gilt nach zwei Jahren als getilgt, sofern gegen den Betroffenen in dieser Zeit keine weitere Ordnungsmaßnahme verhängt wird.

§ 9**Führungskräfte**

(1) Führer und Unterführer im Sinne des ThürBKG werden vom Bürgermeister, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bestellt. Zum Führer oder Unterführer kann nur bestellt werden, wer die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinde hat. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Führer und Unterführer können für ein Jahr auf Probe und nach erfolgreich absolviertem Probezeit bestellt werden. Bei Fehlverhalten kann die Abberufung erfolgen.

§ 10**Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung regelt sich nach § 24 des ThürBKG. Die Gesamteinsatzleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

§ 11**Ehren- und Altersabteilung**

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer entsprechend des § 6 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Satzung oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer besondere Verdienste im Brandschutzwesen der Gemeinde Ostramondra erbracht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsbrandmeister.

(2) Die Zugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 12**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Gemeinde Ostramondra führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ostramondra“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Ostramondra ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim Ortsbrandmeister unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im mehrheitlichen Einvernehmen mit den Jugendgruppenleitern.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ostramondra untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwerts bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:

1. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. seinen Austritt erklärt,
3. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(5) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienst selbstständig unter der Leitung des Jugendfeuerwehrwurtes unter Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die Befähigung zum Gruppenführer besitzen. Er muss einen Lehrgang an einer Juggendausbildungsstätte besucht haben und den Abschluss als Jugendgruppenleiter haben.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters nach Anhörung der Einsatzabteilung auf die Dauer von 6 Jahren bestellt.

§ 13**Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Ostramondra ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzt sowie seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinde hat.

(4) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

(5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister, soweit dieser ehrenamtlich tätig ist, bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(6) Der Bürgermeister hat vor Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen dreier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ortsbrandmeisters und/oder dessen Stellvertreter stattfinden kann.

(7) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund den Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend; der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

§ 14**Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Angehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 15**Wahlen**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den der Bürgermeister bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der ehrenamtliche Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einstimmigkeit kann per Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 16**Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Ostramondra wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.1997 außer Kraft.

Ostramondra, den 12.06.2023

Temme

Bürgermeisterin

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus der Stadt Kölleda

29. Wippertusfest in Kölleda

Vom 17.05. - 21.05.2023 konnten wir unser 29. Wippertusfest in Kölleda feiern. Die Stadt Kölleda hat gemeinsam mit dem Handwerker- und Gewerbeverein dieses Fest langfristig vorbereitet und organisiert.

Eröffnet wurde das Fest mit dem traditionellen Bierfassanstich am Mittwoch durch Bürgermeister Lutz Riedel und den Trommelpiraten. Eine Ü30 Party fand im Anschluss statt.

Am Donnerstag konnten die Familien das Angebot der Schausteller nutzen. Freitag kamen die Kinder auf ihre Kosten und konnten mit Lampions und Fackeln zum Laternenumzug gehen. Dieser wurde wieder vom Fanfarenzug Kölleda angeführt. Später gab es im Rittergut eine Dance-House-Nacht zum Abfeiern und Tanzen.

Am Samstag wurde der traditionelle Markt durch den Bürgermeister Lutz Riedel, den HGV Vorsitzenden Christian Beck, den Wippertus und die Pfefferminzprinzessin eröffnet. Die letzten Beiden hatten auch wieder zahlreiche Hoheiten aus dem Thüringer Umland eingeladen. Es gab wieder vieles zu sehen, angefangen bei den Markthändlern, dem Streichelzoo, offene Kirche und offene Museen. Die Kletterwand von Andreas Bernhardt war wie jedes Jahr ein besonderer Besuchermagnet. In diesem Jahr gab es seit langen wieder die Möglichkeit den Rathaufturm zu besteigen und die Aussicht zu genießen. Diese Gelegenheit haben über 200 Besucher genutzt. Lothar Bechler führte die Gruppen nach oben und konnte den interessierten Bürgern viel zu Kölleda und der Umgebung erzählen. Die Turmbesteiger kamen alle mit einem sehr zufriedenen Lächeln und des Lobes voll wieder unten an. An dieser Stelle ein ganz großes Dankeschön an Herrn Lothar Bechler, der sein Wissen mit besonders großem Engagement an die Besucher weitergab. Am Stand der Stadtverwaltung Kölleda gab es neben den Unterstützerarmbändern für das Wippertusfest auch den Bildband „Ein Blick zurück“ zu kaufen. Weiterhin hielten die Mitarbeiter viel Infomaterial, Wander- und Radkarten sowie Pfefferminztee und Kaffee zur Stärkung bereit. Hier auch ein Dankeschön an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kölleda und besonders unserer ehemaligen und langjährigen Bibliothekarin Heide Stottmeier für die Bereitschaft den Stand mit zu betreuen. Der Samstagabend gehörte wieder der Liveband „Borderline“.

Am Sonntag konnte man Schnäppchen zum Trödelmarkt machen oder zum Frühschoppen gehen. Zum Mittag bot der Festwirt, Andreas Hernich, ein gemeinsames Mittagessen mit Rouladen und Thür. Klöße an.

An dieser Stelle ein Dank an alle die das 29. Wippertusfest mitgestaltet haben oder geholfen haben, dass alles glatt lief. Ein Dank an die Schausteller, Gastronomen, den Betriebshof, den Reinigungskräften und allen anderen die hier nicht genannt worden sind.

Nach dem Fest ist vor dem Fest, in diesem Sinne: „Auf zum 30. Wippertusfest 2024“

Antje Lippich
Stadtverwaltung Kölleda



Trommelpiraten eröffneten das Wippertusfest
Fotos: Antje Lippich



BGM L. Riedel, HGV Vorsitzender Ch. Beck, Pfarrerin F. Kühn
Pfefferminzprinzessin und Wippertus mit geladenen Hoheiten
Blick vom Rathaufturm
Blick über die Stadt



Pfefferminzprinzessin und Wippertus mit geladenen Hoheiten



Blick vom Rathaufturm



Blick über die Stadt

**FEUERWEHR
KÖLLEDAA**

EINSATZRÜCKBLICK: MAI
Einsatznummer: 39-50

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
01.05.23	Absicherung Schloßberglauf	Beichlingen
05.05.23	Zimmerbrand	Kiebitzhöhe
05.05.23	Tragehilfe Rettungsdienst	Battgendorf
07.05.23	Gefahrenstelle sichern	Kölleda
09.05.23	Verkehrsunfall	Kölleda
14.05.23	Amtshilfe Polizei	Kölleda
19.05.23	Hubschrauberlandung	Kölleda
19.05.23	Absicherung Fackelumzug	Kölleda
21.05.23	Verkehrsunfall	Autobahn 71
21.05.23	Hilfeleistung	Autobahn 71
25.05.23	Hubschrauberlandung	Kiebitzhöhe
31.05.23	medizinischer Notfall	Altenbeichlingen

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER

feuerwehrkoelleda
www.feuerwehr-koelleda.de
Feuerwehr Kölleda

**FEUERWEHR
KÖLLEDAA**

Besuch der Klasse 1c der GS Kölleda

Für die Klasse 1c sowie Klassenlehrerin Frau Liesegang stand am 15.06.23 ein Besuch bei der Freiwilligen Feuerwehr Kölleda auf dem Stundenplan.

Die Kinder konnten an verschiedenen Stationen z.B. die Ausrüstung und die Fahrzeuge genau unter die Lupe nehmen, Experimente bestaunen, das Wählen des Notrufes trainieren und das Anlegen eines Verbandes z.B. bei einer Kopfplatzwunde üben.

Veranstaltungsplan Juli 2023

Immer gut informiert:

01.07.2023	Lichterfest im Heimatmuseum, 19 Uhr Musik und ein besonderes Ambiente erwartet Sie
01.07.2023	Streitsee-Spaß-Triathlon
02.07.2023	Hofflohmarkt in Burgwenden
02.07.2023	Vernissage Schloss Beichlingen „Hinter den Kulissen“ Luzie Klamt
08.07.2023	Kirchenkonzert „Kultursommer in Dorfkirchen“
	anschließend Sommerfest auf dem Dorfplatz in Großmonra
15.07.2023	Romantische Abendfantasie - Kirchenkonzert in Altenbeichlingen, 19:00 Uhr
22.07.2023	Bewegung im schönsten Fitnessstudio der Welt - dem Wald, Wanderung um Großmonra von 10 - ca. 15:00 Uhr mit Kathrin Seeger
28.07.2023	Filmnacht im Streitseebad
29.07.2023	Dorffest in Dermsdorf

Für nähere Informationen zu den Wanderungen:

E-Mail: sabine.vogt69@gmx.de
 E-Mail: k.seeger1@freenet.de
 Tel. 03635 482990
 Mobil: 0172 6586357

Nachrichten aus der VG Kölleda

Bürgerenergiegenossenschaft gegründet

Ab jetzt gestalten wir selbst:

Die Plätze reichten nicht aus. So viele Interessenten waren am 15.05.2023 zur Gründungsversammlung der Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken in Rastenberg in das Bürgerhaus der Stadt gekommen. Und am Ende des Abends hatte die Bürgerenergiegenossenschaft 44 Gründungsmitglieder. Doch von vorne.

Zu Beginn der Versammlung begrüßte Torsten Köther aus Großneuhäusen, eines der Mitglieder des Gründungsteams der Genossenschaft, die Anwesenden und stimmte sie darauf ein, worum es heute ging: Teilhabe und Mitbestimmung beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Er schlug Sebastian Goldhorn als Versammlungsleiter vor, der mit Zustimmung der Teilnehmer fortan durch das Abendprogramm führte.

Herr Goldhorn zeigte mit dem Bild von zwei Industriegebieten in der Region - einem, das so heißt (Kölleda Kiebitzhöhe) und einem das nicht so heißt aber eines ist (dem hiesigen Windpark) - ein wesentliches Problem der Energiewende auf. Während von dem namentlich so benannten Industriegebiet in Kölleda ein Teil der Wertschöpfung mit Arbeitsplätzen und Steuern in der Region bleibt, bleibt von der Wertschöpfung des Windparks nahezu nichts in der Region hängen. Im Saal herrschte große Zustimmung darüber, dass sich das ändern muss.

Er erläuterte die Pläne von Bund und Land zur Erweiterung der Flächen für Wind- und Solarparks und machte eines deutlich: Wenn wir hier nicht selbst das Heft des Handelns in die Hand nehmen, dann tun es eben andere. Ausgehend vom Grundgedanken der Genossenschaftsidee („Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele“), erläuterte er ausführlich die Satzung und den Geschäftsplan der Genossenschaft. Dabei ging er besonders auf die Vorteile Genossenschaften für Ihre Mitglieder, die geplanten Geschäftsfelder und die Planung für die ersten Geschäftsjahre ein.



Das Konzept überzeugte die Anwesenden und der Geschäftsplan und die Satzung wurden von der Versammlung bestätigt. Nachdem die Satzung von den Gründungsmitgliedern unterschrieben wurde, wählten diese den ersten Aufsichtsrat der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat bestimmte Torsten Köther zu seinen Vorsitzenden und Markus Müller aus Rastenberg zu dessen Stellvertreter. Darüber hinaus bestellte er zwei geschäftsführende Vorstände. Diese Aufgabe werden zunächst Peter Zierenner aus Kölleda und Sebastian Goldhorn übernehmen. Sowohl Aufsichtsrat und Vorstand werden am Ende der Gründungsphase der Genossenschaft, das heißt nach Eintragung in das Genossenschaftsregister und dem geplanten Beitritt einiger Kommunen, neu gewählt werden.

Für den Vorstand
Sebastian Goldhorn

Nicht mehr nur zuschauen, sondern selbst profitieren

Liebe Leserinnen und Leser,

wir leben in Zeiten des Umbruchs. Vieles ändert sich und alte Gewissheiten gelten nicht mehr. Selbst so simple Dinge, wie: „Der Strom kommt aus der Steckdose“ sind nicht mehr selbstverständlich. Man kann darüber diskutieren woran das liegt und

wer dafür verantwortlich ist und, ob das alles richtig oder falsch ist. Aber das ist müßig und hilft uns nicht weiter. Ich war schon immer der Meinung: im Zweifel lieber selber machen. Und das machen wir jetzt.

Am 15. Mai 2023 wurde die Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken in Rastenberg gegründet. Das Ziel der Genossenschaft ist es, dass die Menschen hier vor Ort vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren und ihn selbst mitgestalten können. Die Genossenschaft wird Anlagen zur Stromerzeugung bauen und ihn günstig an ihre Mitglieder und Kunden verkaufen. Wer Mitglied der Genossenschaft wird, ist gleichzeitig auch Miteigentümer des Unternehmens: also Produzent und Konsument in einem. Wer seinen Strom von der Genossenschaft bezieht, profitiert am Ende auch wieder von den Überschüssen der Genossenschaft in Form von Dividenden oder nachträglichen Rabatten. Und je mehr mitmachen, desto besser funktioniert das.

Die Genossenschaft wird sich zu Beginn darauf konzentrieren, kommunale Gebäude wie Kindergärten, Feuerwehren oder Schulen mit PV-Anlagen auszustatten und den Kommunen den Strom günstig zu verkaufen. Auf der einen Seite spart das den Kommunen Geld und hilft so Steuern und Gebühren niedrig zu halten. Auf der anderen Seite ist es für die Genossenschaft ein sicheres und gewinnbringendes Geschäft. So profitieren alle. Die Genossenschaft bietet dieses Geschäftsmodell übrigens auch für Privatpersonen und Unternehmen an. Darüber hinaus wird sich die Genossenschaft u.a. auch an Solarparks und Windenergieanlagen beteiligen.

Aber warum ausgerechnet eine Genossenschaft? Genossenschaften sind eine sehr sichere Rechtsform und die Mitgliedschaft ist sehr einfach. Die persönliche Haftung ist auf die Geschäftsanteile begrenzt und eine Nachschusspflicht besteht nicht. Genossenschaften stehen allen offen. Bürger, Unternehmen und Kommunen können sich ab 500 € beteiligen und von den Vorteilen profitieren. Wer Mitglied werden will oder vielleicht seinen Kindern oder Enkeln eine Mitgliedschaft schenken will, muss dazu nur den Mitgliedsantrag ausfüllen und dann den einmaligen Mitgliedsbeitrag einzahlen. Den Mitgliedsantrag können Sie sich im Internet herunterladen oder in der VG-Verwaltung in Kölleda (Markt 24) oder im Rathaus Rastenberg abholen.

Mehr Informationen zur Genossenschaft finden Sie unter:
<https://beg.thueringer-becken.de/>



Ihr
Sebastian Goldhorn
Gemeinschaftsvorsitzender



Vereinsnachrichten

Ein wunderschöner Seniorentag mit dem ASB

Am 13.06.2023 wurde vom Senioren-Club der ASB Kölleda für die Kreativgruppe (vom Dienstag) ein Tagesausflug organisiert. Anstelle der Zusammenkunft am Nachmittag, ging es pünktlich 11.30 Uhr mit den PKW's Richtung Burgwenden zum Kammerforst. Für die Fahrer war es schon eine Herausforderung die vielen, tiefen Löcher der Straße zu umfahren.

Bei Ankunft brannte bereits der Grill und der Duft von Würsten und Brältern verwöhnte schon unsere Gaumen. Mit selbst gemachten Kartoffel- und Nudelsalat sowie Würsten, Brötchen, Bier und alkoholfreien Getränken war das Mittagsmahl perfekt. Danach konnte, wer noch gut zu Fuß war, einen kurzen Spaziergang im Wald unternehmen und die schöne Waldluft genießen. Pünktlich 14.30 Uhr ging es zurück nach Burgwenden in den Reiterhof, wo für uns bereits schon der Tisch gedeckt war. Bei Kaffee und Kuchen ließen wir den schönen Tag ausklingen.

Die Senioren möchten sich bei den Mitarbeitern des ASB/Club für die hervorragende Organisation des Tages, sowie für die Zubereitung der Speisen usw. ganz herzlich bedanken. Gleichzei-

tig möchten wir uns auch für die wöchentlichen Veranstaltungen im Amtshaus sowie den Seniorennachmittag im Streitseebad Kölleda bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASB bedanken.

Die Kreativgruppe



EINLADUNG

Der Kultur- und Museumsverein Kölleda e.V.
lädt herzlich zum Lichterfest ein.

Es findet am **Samstag, den 1. Juli 2023 um 19.00 Uhr**
im **Museumsgarten des Kölledaer Heimatmuseums** statt.

Musikalisch umrahmt wird der Abend von der
Singgemeinschaft Schillingstedt unter Leitung von **Claudia Heiße**



Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Wir freuen uns auf einen unterhaltsamen Abend im schönen Ambiente.

Tag der offenen Gärten und geplante Veranstaltungen

Am vergangenen Sonntag, dem 11. Juni, kamen viele Besucher in den Museumsgarten.

Es war der einzige Garten in Kölleda, der sich am Angebot der offenen Gärten beteiligte. Die Familie Oehler und die Angestellte des Museums Frau Eberlein hatten in den Wochen vorher fleißig den Garten vorbereitet. Gemüse wurde angebaut und täglich war Jürgen Oehler mit dem Wasserschlauch unterwegs, denn die Trockenheit setzt den Pflanzen sehr zu. Alles in Ordnung zu halten, ist eine echte Herausforderung für den Kultur- und Museumsverein, die er nicht ohne die häufige Unterstützung des Betriebshofes der Stadt Kölleda schaffen kann. Vielen Dank dafür. Am Sonntag bewunderten etwa 70 Gäste die Pracht der Rosen, schnupperten an den duftenden Kräutern und tauschten sich über Fragen aus. Dazu standen Mitglieder des Vereins und als Sachverständige Maren Kästner, die einige Jahre im Garten gearbeitet hat, Rede und Antwort. Im Hof ließen sich die Besucher Kaffee und Kuchen, Quarkbrote und "Fettbemmen", sowie erfrischende Holunderbrause schmecken. Frau Iris Eberlein servierte die Speisen und Getränke und wurde spontan von ihrer jungen Enkelin unterstützt. Vielen Dank dafür. Auf Grund einer finanziellen Förderung durch die Sparkasse Mittelthüringen konnten die Gäste unter den neuen Sonnenschirmen sitzen. Auch dafür bedanken wir uns sehr.

Die nächste Veranstaltung im Museumsgarten ist das Lichterfest am 1.7.2023 um 19 Uhr. Es wird musikalisch gestaltet durch die Singgemeinschaft Schillingstedt unter Leitung von Claudia Heiße. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Gleich am nächsten Tag eröffnet Luzie Klamt ihre Ausstellung "Hinter den Kulissen" im Hohen Haus von Schloss Beichlingen. Dazu laden der Kultur- und Museumsverein Kölleda e.V. und der Förderverein Schloss Beichlingen am 2.7.2023 um 14 Uhr ein.

Als Vorschau möchten wir auf das diesjährige Museumsfest am 1. und 2. September 2023 hinweisen. Am Thematischen Abend im Rittergut zeigen wir am 1.9.2023 um 19 Uhr ältere Filme über Kölleda und am Samstag, den 2.9.2023 findet wieder eine Museumsmeile der Kölledaer Museen statt.



Vereinsnachrichten

Gemeinschaftsnetzwerk Sömmerda

Das ESF Plus Programm verfolgt das langfristige Ziel, die individuelle Einkommens- und Lebenssituation älterer Menschen in der aktiven Berufstätigkeit, aber auch in der nachberuflichen Phase zu verbessern. Beratungs- und Aktivierungsangebote sollen über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die Vermeidung von Einsamkeit und sozialer Isolation und andere individuelle Herausforderungen aufklären und unterstützen. Das Angebot gilt für Menschen ab 60 Jahren. Somit zielt das Projekt Gemeinschaftsnetzwerk auf eine nachhaltige Aktivierung und Vernetzung der bestehenden Senioren- und Gesprächskreise im Landkreis Sömmerda ab. Die Aktivitäten sollen beständige Orte der Begegnung schaffen, um einerseits die Angebotspalette im sozialen Kontext zu erweitern und auf der anderen Seite selbstbestimmte Angebote und Formate zu finden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein weiteres Vorhaben im Landkreis Sömmerda aufmerksam machen. Das Seniorenschwimmen im Streitseebad Kölleda startete erfolgreich am 19.06.2023. Jeden weiteren Montag im Zeitraum von 10 bis 12 Uhr können Senioren und Seniorinnen Körper und Geist stärken, sowie neue Kontakte zu gleich Gesinnten knüpfen. Eine fortlaufende Anmeldung ist möglich. Weiterführende Informationen erhalten Interessierte unter den Kontaktdata:

Geschäftsstelle ASB Kreisverband Sömmerda e.V.
 Bahnhofstrasse 2, 99610 Sömmerda
 Herr Ellis Patz - 0162 1094425 - e.patz@asb-soemmerda.de

Projektbüro im Bürgerzentrum „Bertha von Suttner“
 Straße der Einheit 27, 99610 Sömmerda
 Frau Lisa Babuke - 0152 59204283 - l.babuke@asb-soemmerda.de



Das Projekt Gemeinschaftsnetzwerk Sömmerda wird im Rahmen des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Kofinanziert von der
Europäischen Union

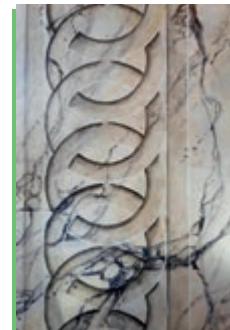
VERNISSAGE ZUR AUSSTELLUNG „HINTER DEN KULISSEN“

von Luzie Klamt

am 02.07.2023 um 14 Uhr, im Hohen Haus zu Schloss Beichlingen

Ich zeige Arbeiten aus meiner Ausbildung zur Bühnenmalerin,
 u.a. großformatige Malereien, Vergrößerungen von Werken verschiedener
 Künstler, Materialimitationen, Zeichnungen.

Ich lade Alle herzlich ein!



01.07.2023 ab 9:30 Uhr

Kommt vorbei und genießt mit Eurer Familie und Freunden einen Tag im Streitseebad zum **1. Streitsee - Spaß - Triathlon**

Die Teams freuen sich auf Eure Anfeuerungen. Für Essen und Getränke ist gesorgt und nebenbei könnt Ihr auch sportlich aktiv sein, z.Bsp. auf dem Beachvolleyballfeld, an der Tischtennisplatte, beim Boot fahren oder Schach spielen.

Achtung:
Es kann an diesem Tag zu Beeinträchtigungen auf den Radwegen Richtung Kölleda und Leubingen kommen

GEMEINSAM für Kölleda e.V. SASB Arbeiter-Samariter-Bund Streitseebad

MUSEUM →

2.07.2023, 13 - 16 UHR
GEMEINDEZENTRUM KÖLLED A, ROSSPLATZ 44

Begegnungscafé Kölleda

Unser Programm:

Führung durch das Uhrenmuseum und über den Friedhof des Johannisklosters sowie Johanniskirche (mit Übersetzung auf Russisch)
Kinderprogramm

Eine Kooperation der Initiative Ukrainischer Frauen Sömmerda & House of Resources Thüringen

Logo: Gemeindezentrum Kölleda, Landkreis Sömmerda, Thüringen

Museumsgarten in Kölleda im Blütenmeer



Mohnblüten
Fotos: Bärbel Oehler



Irisblüten

Der Museumsgarten in Kölleda schwimmt zurzeit in einem Blütenmeer aus Irisblüten, alten Rosen und Düften von Minze und Kräuterarten. Gepflegt wird der Garten von zwei Vereinsmitgliedern des Kultur- und Museumsvereins Kölleda e.V., einer Kollegin des Bundesfreiwilligendienstes und mit Unterstützung des Betriebshofes Kölleda.

Zahlreiche Veranstaltungen finden hier zu jeder Jahreszeit statt. Jährliches Ostereiersuchen der Vorschulkinder, Osterfest, Besuch von Schülergruppen der Umgebung, Wippertusfest, NABU-Veranstaltungen, Seniorentreffs, Kinderfesten und Schülerführungen. Zum Tag der offenen Gärten ist der Museumsverein auch jedes Jahr dabei und wird stets gut angenommen.

Am 01.07.2023 findet wieder unser Lichterfest statt, dazu möchten wir Sie ganz herzlich einladen. Auch dieses Event wird wieder ein ganz besonderer Abend bei Musik und einem wunderschön in Szene gesetzten Garten. Lassen Sie sich von dem besonderen Ambiente überraschen.

Der Museumsgarten ist zu einem Besucherereignis geworden. Ein Besuch lohnt sich auf jeden Fall.

Bärbel Oehler
Museumsverein

DIE ODYSSEE
DIE GESCHICHTE EINER FLUCHT
ein Film von Florence Mialhe

30. Juni | 17:30 Uhr
Gemeindezentrum Kölleda
Rossplatz 44, 99625 Kölleda

Logos: Landkreis Sömmerda, LOCOMO, SASB, Thüringen



Pfingstrosen



Blaue Iris



Vereinsnachrichten

SV 48 OSTRAMONDRA

Es ist Spielzeit!

Fußball-SOMMER-CUP 23

14. — 16. Juli

Die Programmpunkte des Sommercup's finden Sie auf unseren digitalen Infotafeln in den Gemeinden der VG Kölleda oder auf der Facebookseite des SV48 Ostramondra.

Kinder- und Gartenfest in der Gartenanlage „Am Frauenbach“ e.V.

Am 03.06.2023 ab 14.00 Uhr wurde in der Kleingartenanlage „Am Frauenbach“ e.V. Kölleda durch den Vorstand nach langer Pause wieder ein Kinder- und Gartenfest durchgeführt. Es war eine rege Teilnahme bei den Kindern und bei den Erwachsenen zu verzeichnen.

Für die Kinder wurde eine Hüpfburg aufgestellt sowie eine Goldschürfanlage stand zur Verfügung. Hier konnten die Kinder Nuggets aus der Waschanlage sammeln und die Besten wurden ausgezeichnet. Der erste bis dritte Platz wurde mit einer Urkunde sowie einer Medaille und einem Pokal ausgezeichnet.

Den 1. Platz mit 428 Gramm belegte Karina Langer; den 2. Platz belegte mit 379 Gramm Hesam Azizi und den 3. Platz mit 295 Gramm belegte Habermann, Luise.

Weiterhin erfolgte ein Kinderschminken unter der Schirmherrschaft von Mitarbeitern des DRK Kreisverband Sömmerda/Artern e.V. Victoria Freytag; Vanessa Becker-Stude und Jessica Köttig welches die Kinder freudig aufnahmen. Die Hüpfburg und die Goldschürfanlage wurden ebenfalls vom DRK Kreisverband Sömmerda / Artern gesponsert.

Für die Speisen und Getränke und die kulturelle Unterhaltung hat der Vorstand unter eigener Regie durchgeführt.

Allen Kindern; Pächtern und Gästen hat das Fest gefallen und Sie möchten im nächsten Jahr dieses wiederholen.

**Helper, H.
Vorsitzender**



Dance-Boot-Camp mit Wasserspiel & Co
Am 24.07.2023 bis 28.07.2023
im Streitseebad Kölleda

5 Tage/1 Trainingseinheit pro Tag# wir machen Streetdance, Hip-Hop, Contemporary & vieles mehr# Spiel & Spaß ist garantiert# Übernachtung im Zelt
12-17 Jahre
215,00€ inkl. Verpflegung

Miles Shane

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Förderverein Sozialen Dienste e.V.

ZURÜCK IN DIE VERGANGENHEIT

ORT:
FAMILIENZENTRUM SÖMMERDA

DATUM:
31. JULI BIS 4. AUGUST 2023

UHRZEIT:
08.00 BIS 16.00 UHR

ERLEBEN MIT MILES SHANE EINE ZEITREISE IN DIE 20 ER, 50 ER, 70 ER, 90 ER &
WAS ERWARTET UNS HEUTE?
SPIEL & SPASS GARANTIERT
7-15 JAHRE
99,00€ INKL. VERPFLEGGUNG

Miles Shane

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Förderverein Sozialen Dienste e.V.

Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum

Kontakt:
Markt 25 / 99625 Kölleda
Tel. 0162 238 72 16
Mail s.mueller@asb-soemmerda.de

Walt Disney trifft auf Kölleda

14. bis 18. August 2023
8.00 bis 16.00 Uhr
Mini-Musical mit Miles Shane
6-12 Jahre

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund
Förderverein Sozialen Dienste e.V.

ALTERNBEICHLINGEN
St. Bonifatius

Sa, 15. Juli 2023
19:00 Uhr

Romantische Abendfantasie

Tom Anschütz (Waltershausen) – Orgel
Kathleen Lang (Leipzig) – Violoncello

Werke von Mendelssohn Bartholdy, Reger und Heinke

Gegrilltes nach dem Konzert

Eintritt:
12,-

NEU START KULTUR

THÜRINGER ORGEL SOMMER

VERANSTALTUNG:
Thüringer Orgelkammer e.V.
Institut für Orgelwissenschaften
www.orgelkammer.de

BACH in Thüringen

Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen

Freistaat Thüringen

Kindertag im Rittergut

Anlässlich des Kindertages lud das Soziokulturelle Zentrum die Kölledaer Kitas zum bunten Treiben ein. Gegen 9:00 Uhr trafen die Kinder und Erzieher vom Kita Frieden, Kita Feistkorn und dem Pfefferminzgärtchen ein.

Der Bürgermeister Lutz Riedel spendierte für alle ein Eis, welches der Eisdeale bereitstellte. Der Verein Gemeinsam für Kölleda hielt für jedes Kind einen Heliumballon bereit.

Außerdem nutzte Uwe Kraneis (GfK) die Möglichkeit und übergab der Kita Frieden einen Spendencheck in Höhe von 300,00 €. Die Summe ist Teil des Projektes Kindersachenbasar, welcher am 25.02.2023 in Kölleda stattfand. Im Herbst wird es einen weiteren Kindersachenbasar geben, hierbei wird der Kindergarten Feistkorn unterstützt.

Sandro Heffe sorgte für gute Tanzstimmung. Um eine Erinnerung an den Kindertag zu schaffen, konnten sich die Kinder mit ihrem Fingerabdruck auf einer Leinwand verewigen.

Zum Ende der Veranstaltung haben alle Beteiligten für alle Kinder dieser Welt einen Ballon steigen lassen.

Sarah Müller
Leiterin Soziokulturelles Zentrum
„Altes Amtshaus“ - Soziokulturelles Zentrum
Markt 25, 99625 Kölleda
Tel: 0 36 35 - 43 89 811
Mobil: 0162 2387216
E-Mail: s.mueller@asb-soemmerda.de



Foto: Andreas Thurm



Scheckübergabe
Foto: Katja Hoffmann-Messerschmidt



Foto: Andreas Thurm



Foto: Sarah Müller

Ein Fest nicht nur für die Ohren

Eine mit Papierblumen geschmückte Turnhalle erwartete die Gäste passend zum Sommerkonzert des Professor Hofmann Gymnasiums letzten Samstag.

Es war ein Hochgenuss von der ersten Minute an. Ein brillanter Schulchor der 5. bis 12. Klassen begeisterte mit einer Vielfalt an Gesängen, von Gospel bis Rock, mal einstimmig, mal mehrstimmig. Unterstützt wurden sie dabei ein letztes Mal von den Chorsängern der Zwölfklässler. Helena Busch trat mit Lucas Rehnelt aus der Kooperationsschule in Rastenberg auf. Beide erhielten einen 1. Preis beim diesjährigen Wettbewerb „Alles außer Klassik“.

Anton Schmidt hat sich seit der 6. Klasse treu um die technische Unterstützung von Schulveranstaltungen gekümmert und ließ es sich auch dieses Mal nicht nehmen, für guten Ton zu sorgen. Erstmals dabei war die seit einem halben Jahr bestehende Schulband „Smiley“, die mit poppigen Titeln das Publikum anheizte und auf weitere mitreißende Auftritte hoffen lässt.

Mit ihren Soli überzeugten Clara Bauer und Jeffreyn Rost am Klavier ebenso wie Jasmin Bergner mit ihrem Gesang.

Und dann kam noch Bewegung ins Spiel: die Tanzgruppe der 8. Klasse sorgte mit ihrem Partymix mittendrin ordentlich für Stimmung. Ebenfalls Schüler einer 8. Klasse führten durch das Programm, welches von den Musiklehrern Dominique Moratzky, Martin Schweder und Johannes Gaede, mit Motivationsgeschick und Engagement vorbereitet wurde.

Wer nach diesem Fest für die Ohren noch ein wenig plaudern und verweilen wollte konnte dies bei herrlichem Sommerwetter mit einem Getränk, angeboten von der „Event AG“ der Schule.

Die Rückmeldung des Publikums: ein gelungenes Konzert, welches dem schwungvollen Engagement der Musiklehrer hoffentlich im nächsten Schuljahr eine Fortführung erfährt.



Kulturelles und Unterhaltung



Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalgemeinde Kölleda

Gottesdienste Juli 2023

02.07., Sonntag

- | | |
|-----------|--|
| 09:00 Uhr | Gottesdienst in der
St. Katharinenkirche zu Battgendorf |
| 10:30 Uhr | Gottesdienst in der
St. Wippertuskirche zu Kölleda |

08.07., Samstag

- | | |
|-----------|---|
| 15:00 Uhr | Kultursommer in Dorfkirchen:
Konzert in der
St. Peter und Paulskirche zu Großmonra,
anschließend Sommerfest des Heimatvereins
auf dem Dorfplatz |
|-----------|---|

09.07., Sonntag

- | | |
|-----------|--|
| 14:00 Uhr | Regionaler Kammerforst-Gottesdienst
auf dem Dorfplatz in Burgwenden
mit anschließendem Kaffeetrinken |
|-----------|--|

14.07., Freitag

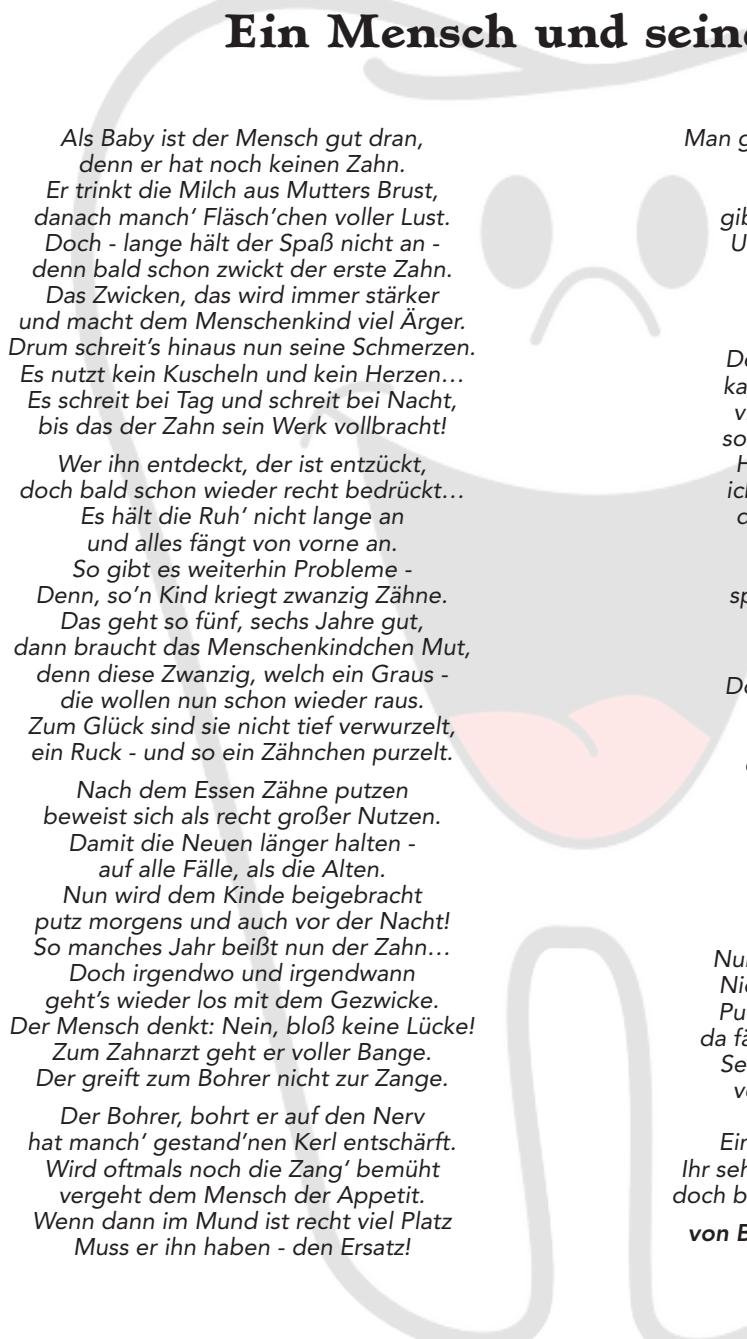
- | | |
|-----------|---|
| 15:30 Uhr | Gottesdienst mit Goldener Hochzeit
in der St. Wippertuskirche zu Kölleda |
|-----------|---|

15.07., Samstag

- 15:00 Uhr Gottesdienst mit Hochzeit
in der St. Wippertuskirche zu Kölleda
19:00 Uhr Orgelnacht in der
St. Bonifatiuskirche zu Altenbeichlingen
- 16.07., Sonntag**
- 09:00 Uhr Gottesdienst in der
St. Katharinenkirche zu Battgendorf
10:30 Uhr Gottesdienst in der
St. Wippertuskirche zu Kölleda

22.07., Samstag

- 15:00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum Burgwenden
16:30 Uhr Gottesdienst in der
St. Peter und Paulskirche zu Großmonra
- 23.07., Sonntag**
- 09:00 Uhr Gottesdienst in der
St. Severinuskirche zu Backleben
10:30 Uhr Gottesdienst in der
St. Bonifatiuskirche zu Ostramondra /
Rettgenstedt

Sonstiges**Ein Mensch und seine Zähne**


Als Baby ist der Mensch gut dran,
denn er hat noch keinen Zahn.
Er trinkt die Milch aus Mutters Brust,
danach manch' Fläsch'chen voller Lust.
Doch - lange hält der Spaß nicht an -
denn bald schon zwickt der erste Zahn.
Das Zwicken, das wird immer stärker
und macht dem Menschenkind viel Ärger.
Drum schreit's hinaus nun seine Schmerzen.
Es nutzt kein Kuscheln und kein Herzen...
Es schreit bei Tag und schreit bei Nacht,
bis das der Zahn sein Werk vollbracht!

Wer ihn entdeckt, der ist entzückt,
doch bald schon wieder recht bedrückt...
Es hält die Ruh' nicht lange an
und alles fängt von vorne an.
So gibt es weiterhin Probleme -
Denn, so'n Kind kriegt zwanzig Zähne.
Das geht so fünf, sechs Jahre gut,
dann braucht das Menschenkindchen Mut,
denn diese Zwanzig, Welch ein Graus -
die wollen nun schon wieder raus.
Zum Glück sind sie nicht tief verwurzelt,
ein Ruck - und so ein Zähnchen purzelt.

Nach dem Essen Zähne putzen
beweist sich als recht großer Nutzen.
Damit die Neuen länger halten -
auf alle Fälle, als die Alten.
Nun wird dem Kinde beigebracht
putz morgens und auch vor der Nacht!
So manches Jahr beißt nun der Zahn!
Doch irgendwo und irgendwann
geht's wieder los mit dem Gezwicke.
Der Mensch denkt: Nein, bloß keine Lücke!
Zum Zahnarzt geht er voller Bange.
Der greift zum Bohrer nicht zur Zange.

Der Bohrer, bohrt er auf den Nerv
hat manch' gestand'nen Kerl entschärft.
Wird oftmals noch die Zang' bemüht
vergeht dem Mensch der Appetit.
Wenn dann im Mund ist recht viel Platz
Muss er ihn haben - den Ersatz!

Man glaubt nicht was ein Mensch muss leiden
im ersten Zahnersatzeszeiten.
Lässt tapfer er ihn drin im Mund
gibt's wieder Schmerzen, weil er wund.
Und wieder muss er Suppe schlürfen,
wo andre Schnitzel essen dürfen.

Sein Leiden dauert seine Zeit,
drum hält die Haftcrem er bereit.
Denn muss er plötzlich einmal nießen,
kann's sein, dass seine Zähne schießen
vielleicht dem Liebchen ins Gesicht -
sowas schickt sich nun wirklich nicht...!
Hat sich's doch neulich zugetragen -
ich glaub es war vor vierzehn Tagen...
das ein Mensch, der müd' gewesen,
sich gelegt hat nach dem Essen.
Als er dann - der Welt entrückt,
spürt im Schlaf, dass ihn was drückt.

Entfernt, obwohl im Nimmerland
die Plagegeister mit der Hand.
Doch als er munter ward - oh Schreck,
da waren diese Dinger weg.
Jetzt fing das große Suchen an,
die Couch, die war als erstes dran.
Er tastete in jede Ritze
und leuchtete in alle Schlitze.
Kramte jedes Schubfach aus,
alles aus dem Kühlenschrank raus
Abfall, Bett und Bücherregal,
das alles mindestens vier mal!

Nun will er schnell zum Zahnarzt rennen.
Nie wird er wieder mit Zähnen pennen.
Pullover und Hemd zieht er schnell aus,
da fällt aus ner Tasche der Zahnersatz raus.
Sein Hundchen freut sich wie verrückt -
vom neuen Spielzeug ganz entzückt.
Ein Biss und es ist dreigeteilt -
Ein Wahnsinnsschrei - der Hund enteilt.
Ihr seht - geplagt ist so ein menschlich Wesen,
doch braucht er die Dinger nun mal zum Essen!!

von Barbara Scherbaum, Battgendorf 2015

Klagelied eines Apfels

Ein Apfelleben ist nicht leicht...,
darüber urteilt ihr zu seicht...!
Als Knospe träumt ich noch den Traum -
das schmückte ich den Weihnachtsbaum...!

Anfangs war ich so wunderschön
als rosa Blüte anzusehn...
Das dachten sich wohl auch die Bienen
und küßten mich, mit süßen Mienen.

Mein rosa Kleidchen wurde braun
war gar nicht mehr schön anzuschauen!
Und ich ward, ob der kurzen Dauer
zum ersten Male richtig sauer...!

Danach wuchs ich recht schnell heran,
doch das gefiel nicht jedermann.
Der Wind wollt mich vom Baume stürzen,
manch Apfelwickler mich bezirzen...!

Doch kaum war dieser Schreck vorbei,
da wurde mir ganz furchtbar übel...!
In mir fraß was..., Sauerei...
was war das denn für ein Rüpel...?

Ich glaubte, es wär noch vom Sturm,
sehr schnell begriff ich - s'ist ein Wurm...!
Da war die süße Wicklerin...,
sie wickelte...und ich war hin...!

In mir ist ein Gefühl, so hohl.
Herr Wurm frißt sich die Wampe voll...
Hat mietfrei sich hier eingenistet,
ihm geht es gut, ich glaub, der twistet...!

Was nützt mir meine schöne Farbe...,
in mir ist eine Riesennarbe.

Nun dauerts nicht lange und ich fall vom Baum,
ausgeträumt ist nun mein Weihnachstraum...!
Die Erkenntnis erfüllt mich mit kalter Wut
für's Apfelmus - bin ich grade noch gut...!

von Barbara Scherbaum, Battgendorf 1999

Glückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda
wünscht allen Jubilaren
viel Glück und Gesundheit.

„Nicht die Jahre in unserem Leben zählen,
sondern das Leben in unseren Jahren zählt.“
Adlai E. Stevenson

Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag

Das große Glück der Liebe besteht darin,
Ruhe in einem anderen Herzen zu finden.
J.J. Eleonore de Lespinasse

Es gibt viele Wege zum Glück.
Einer davon ist aufhören zu jammern.
Albert Einstein

Ich bin stark, weil ich schwach sein kann.
Ich bin schön, weil ich nicht perfekt bin.
Ich bin furchtlos, weil ich die Angst kenne.
Ich bin klug, weil ich um meine Fehler weiß.
Und ich kann lachen, weil ich Traurigkeit kenne.

Richard Gere

Zufriedenheit und Glück sind nichts,
was fertig geliefert wird.
Sie entstehen durch dein eigenes Handeln.

Dalai Lama

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.